

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) zum Entwurf vom 20.10.2020:

Frist zum Eingang der Stellungnahmen: 09.11.2020 bis 11.12.2020. Es sind **9** Stellungnahmen eingegangen.

Die Beratung zu den eingegangenen Anregungen erfolgt in der Sitzung des GVV Steinheim-Murr am 29.04.2021.

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
1.	Zweckverband Landeswasser- versorgung Stuttgart	05.11.2020	Die Belange der Landeswasserversorgung sind <u>nicht</u> betroffen.	Kenntnisnahme.
2.	Verband Region Stuttgart	11.11.2020	Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 25. Juni 2020. (<i>keine Beteiligung</i>) <i>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form, zu überlassen.</i>	Kenntnisnahme.
3.	Vodafone	30.11.2020	<u>Gemeinde Murr</u> <u>Dorfweg 16</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Fist. 4113/2</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Frauenstraße 6 - 8</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Gigis - 3. Änderung, Beethoven-/Heer-und Hindenburgstraße</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Haugweg - 1. Änderung im Bereich Talstraße 1 - 5</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich <u>keine</u> Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme.
				Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Nr.	Name Anschrift	Stellung. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
			<p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Langes Feld V – Erweiterung 2. BA“ Sehr geehrte Damen und Herren</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
			<p><u>Langes Feld VI - 2. und 3. Abschnitt“</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
			<p><u>Sportanlagen Murratal - 1. Änderung“</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
			<p><u>„Thürrauch Area“</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
			<p><u>Ziegelei I – 1. Änderung“</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
			<p>Stadt Steinheim a.d.Murr „Scheibenäcker“ (Kleinbottwar)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
			<p>„Seewiesen - Erweiterung“ (Höpfidheim)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Grafenäcker I-III</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen <u>Umverlegung</u>, <u>Mitverlegung</u>, <u>Baufeldfreima- chung</u>, etc. oder einer Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass „Voda- phone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen“. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kennnisnahme.
4.	Telekom	03.12.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“ genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom-Technik GmbH beauftragt und beurkundigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuhalten und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Hierzu hatten wir bereits mit Schreiben vom 27.05.2020 Stellung genommen.</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt – siehe „GVV Abwägungstabelle“ laufende Nr. 1 (Telekom).</p> <p>Bei eventuell auftretenden Unklarheiten (z.B. zur Erhebung bei unsicherer Lage unserer Erdverriegelungen/geplanten Tk-Linien) bitten wir Sie, sich mit der zuständigen PTI 21, in Verbindung zu setzen</p>	<p>Kennnisnahme.</p> <p>Kennnisnahme.</p> <p><u>Bitte weglassen</u></p> <p><u>Bitte weglassen</u></p> <p>Kennnisnahme.</p>
5.	Regierungsprä- sidium	07.12.2020	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2020. Die Planung begegnet keinen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung der Sonderbaufläche „Grafenäcker I-III“ wurde der Gebietssteckbrief in Bezug auf die bisherrige Möglichkeit „einer Ergänzung und Erweiterung nicht-zentrenrelevanter Angebote“ angepasst. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird empfohlen, hierzu eine ausdrückliche Festsetzung aufzunehmen, die</p>	Kennnisnahme.

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GWV
			Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Regionalplan Region Stuttgart entspricht. Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6. Syna		08.12.2020	Die Strom- und Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Eine aktuelle Planauskunft wo sich unsere Anlagen befinden, finden Sie unter www.syna.de/77_Über_Syna/de_77_Planauskunft .	Kenntnisnahme. <i>bite ueglaision</i>
7. LRA Ludwigsburg		10.12.2020	Wasserwirtschaft und Bodenschutz Starkregen: Steinheim: Die Stadt Steinheim hat für alle Ortsteile eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Für das Baugebiet „Seewiesen- Erweiterung“ wurden die Inhalte der Starkregengefahrenkarte bereits berücksichtigt. Wir empfehlen im Zuge der Bebauungsplanverfahren für „Scheibenäcker“ und „Grafenäcker I – III“ die Starkregenthematik zumindest als Hinweis aufzunehmen. Murr: Die Gemeinde Murr hat bisher keine Starkregengefahrenkarte erstellt. Wir empfehlen die Erstellung einer solchen Starkregengefahrenkarte.	Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Kenntnisnahme.
			Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2020.	
8. Handwerkskammer Region Stuttgart		11.12.2020	Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: Ziegelei I – 1. Änderung – Gemeinde Murr Wie aus der Stellungnahme des GVV hervorgeht, ist hier bereits die unglückliche Situation entstanden, dass Wohnbebauung direkt angrenzend an ein Gewerbegebiet herangerückt ist. Dieser Prozess sollte nicht noch unterstützt werden. Wir bedauern diese Umwidmung von eingeschränktem Gewerbegebiet in Mischgebiet weiterhin. Unseres Erachtens wäre es möglich gewesen, den wohl bestehenden Wohnraum im OG auch in einem eingeschränkten Gewerbegebiet über die textlichen Festsetzungen zu sichern. Diese müsste ja auch schon heute zulässig sein, sonst hätte sie dort im eingeschränkten Gewerbegebiet gar nicht erst entstehen können. Da der Bebauungsplan bereits rechtskräftig ist, bleibt uns nur zu bedauern, dass hier wie so oft – gerade auch für mittelständische Handwerksbetriebe – wichtige Gewerbeflächen geschrumpft werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
			Frauenstraße 6-8 – Gemeinde Murr Wir halten unsere Bedenken in vollem Umfang aufrecht. Anscheinend ist im Umkreis dieser Änderung das altbekannte Problem entstanden, dass Mischgebietsfläche sich schleichend Richtung Wohnen entwickelt hat. Trotz dieser entstandenen Fehlentwick-	Eine Wohnnutzung ist in Bezug auf das Umfeld sinnvoll. Der bestehende Gebietscharakter entspricht bereits einem WA, daher ist im Zuge der Neubebauung eine Änderung des Ge-

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
			<p>lung des Gebietes (die vom Baurechtsamt entsprechend unterbunden hätte werden können), kann der Bereich zwischen der Hindenburgstraße und der Steinäckerstraße sowie der Heerstraße und dem Dorfweg unseres Erachtens insgesamt nach wie vor sehr wohl als Mischgebiet betrachtet werden, auch wenn die gewerbliche Nutzung in der Frauenstraße 6-8 ins Gewerbegebiet verlagert wurde. Im gesamten Gebiet befinden sich noch einige gewerbliche Nutzungen, ggf. könnte – falls die Gewichtung sich zu stark verschoben hat – notfalls im Bebauungsplan ein Urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Jedenfalls setzt die entstehende Ausweisung einer „Wohngelände-Insel“ unseres Erachtens ein Zeichen dafür, dass das Mischgebiet sich künftig in ein reines Wohngebiet verwandeln soll uns so die restlichen Gewerbebetriebe ebenfalls verdrängt.</p> <p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass oftmals wie oben im Bereich „Ziegel I“ erst ein eingeschränktes Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewidmet wird, wechselt sich dann schlechend in eine Wohnnutzung entwickelt. Hierdurch findet langfristig immer wieder eine Verdrängung von örtlichem, nicht wesentlich störendem Gewerbe statt. Wir geben zu bedenken, dass gerade auch aus dem handwerklichen Bereich viele Betriebe eher kleinstrukturierte Gebiete benötigen und nicht wesentlich stören sind, sich also in einem Mischgebiet gut ansiedeln können.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung sowohl Wohnnutzung als auch gewerbliche Nutzung verträglich nebeneinander bestehen können.</p>	<p>biestyps notwendig. Würde es eine Nachfrage geben, hätte sich der Charakter des Gebietes in den vergangenen Jahren nicht selbstständig zu einem WA entwickelt. Die Anpassung der Art der Nutzung basiert auf der tatsächlichen Nutzung im Gebiet und stellt nur eine Richtigstellung dar. Bisher hätten sich gewerbliche Betriebe dort und in dem umgebenden MI ansiedeln können, was jedoch nicht oder nicht ausreichend geschehen ist. Daher ist es nur konsequent die Art der Nutzung anzupassen, um damit Leerständen und Verfahren zur B-Plan Änderung entgegenzuwirken.</p> <p>Zudem sind auch in einem WA noch betriebliche Nutzungen möglich. Ein reines Wohngebiet wird nicht als Art der Nutzung angestrebt.</p> <p>Die Gemeinde versucht GE-Potentiale zu nutzen, jedoch ist dies aufgrund von Eigentümerstrukturen oft sehr schwer und z.T. nicht realisierbar. Wenn sich in einem MI gewerbliche Nutzungen ansiedeln möchten, die der Wohnnutzung nicht entgegenstehen, wird dies von der Gemeinde begrüßt.</p> <p>Reschlussantrag?</p>
			<p>Thürrauch Areal – Gemeinde Murr</p> <p>Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zur Frauenstraße 6-8. Die Umwidmung von gemischerter Baufäche zum Wohnen verschärft die dort genannte Problematik. Wir halten unsere Bedenken in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Wir können uns nicht vorstellen, dass es keine Nachfragen für Grundstücke mit einer nicht wesentlich störenden Nutzung in der Gemeinde gibt und regen nochmals an, zu prüfen, ob das gesamte Gebiet zwischen der Hindenburgstraße und der Steinäckerstraße sowie der Heerstraße und dem Dorfweg nicht als Urbanes Gebiet festgesetzt werden könnte, das eine andere Nutzungsdurchmischung möglich macht.</p>	<p>Kennnisnahme. Beschreibungsauftrag?</p> <p>Für die Ausweisung von MI-Flächen muss für die tatsächliche Nutzung eine Mischung erreicht werden. Sofern dafür nicht entsprechende Nachfrage vorhanden ist, führt diese Ausweisung zu Umsetzungsschwierigkeiten. Die Gemeindegröße sowie die Lage ist als wichtiger Faktor für die Realisierung von gemischten Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>s. auch Stellungnahme zu Frauenstraße 6-8.</p>
			<p>Langes Feld V – Erweiterung 2. BA – Gemeinde Murr</p> <p>Der Stellungnahme des GVV ist zu entnehmen, dass Betriebswohnungen zunehmend Probleme in der Nachnutzung von ehemals betrieblich genutzten Gewerbeflächen darstellen. Dem schließen wir uns an, diese ehemaligen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten machen es dem ansässigen und neu ansiedelnden Gewerbe oftmals schwer. Dem kann abgeholfen werden, indem in den textlichen Festsetzungen die Wohnnutzung ausdrücklich nur dann zulässig ist, wenn sie im Zusammenhang mit dem Betrieb steht. Das hat zur Folge, dass bei Betriebsaufgabe dort nicht weiter gewohnt werden kann. Diese Regelungen stellen einen Schutz der Gewerbebetriebe dar, eine Wohnnutzung, die keinen Zusammenhang mit dem Betriebsgrundstück hat, sollte in einem Gewerbegebiet auch nicht geduldet werden. Es handelt sich dann eben nicht mehr um eine „bestehende“ Betriebswohnung, sondern um eine ganz normale Wohnung. Daher begrüßen wir die Zulassung im Gewerbegebiet im Einzelfall.</p> <p>Diese Ausführungen führen jedoch nicht dazu, dass unsere Bedenken sich verringern.</p>	<p>Im Langen Feld V - Erweiterung wird ein neues GE entstehen, in dem Maß wie es an dieser Stelle für die Gemeinde wohitend ist und das direkt angrenzende Wohngebiet sowie artenschutzrechtliche und ökologische Rahmenbedingungen hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Beschreibungsauftrag?</p>

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
			<p>Wir regen nach wie vor an, den Bereich sinnvoll zu gliedern und den 2. BA als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln und allenfalls im östlichen Bereich einen kleinen Streifen Mischgebiet als Pufferzone auszuweisen. Prinzipiell ist auch ein eingeschränktes Gewerbegebiet unserer Auffassung nach als Pufferzone geeignet.</p> <p>Zu den restlichen Änderungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen (mehr).</p>	<p>Gemeinde keiner geeigneten Übergangszone zwischen bestehender Wohnnutzung und geplantem Gewerbe, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Lärmwerte. Daher soll der 2. BA nicht als Gewerbegebiet entwickelt werden. Jedoch besteht im WA oder MI weiter die Möglichkeit von Ansiedlungen kleinerer Betrieben/gewerbliche Nutzungen, Der 1. BA wurde anhand von Nachfrage als GEb entwickelt. Aufgrund der oben genannten Gründe, wird die Planung beibehalten. Kenntnisnahme.</p>
9.	IHK Region Stuttgart	15.12.2020	Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Im Regelfall haben wir uns zu den einzelnen Bebauungsplänen geäußert, die hier zugrunde liegen.	Kenntnisnahme.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf vom 20.10.2020: 22.10.2020
Es wurde eine Anregung seitens der Öffentlichkeit abgegeben bzw. eingereicht, welche in die Abwägung zur Beteiligung aufgenommen wird.

Nr.	Name Anschrift	Stellungn. vom:	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des GVV
1.	Grundstücks- besitzer	08.12.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Gemeinderat der Gemeinde Murr hat in seiner Sitzung am 7.5.2019 u.a. beschlossen, das Flst.Nr. 4113 / 2 von bisher Mischbaufäche (M) in landwirtschaftliche Fläche zu ändern. Gegen diese Änderung erhebe ich erneut Widerspruch.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Murr hat für das Grundstück Flst.Nr. 4113/2 mit 9,66 a ein Kaufangebot von € 45,00 /qm gemacht. Der Bodenrichtwert lag bei € 2,00 /qm. - Auch im Gutachten des Gutachterausschusses vom 19.10.2016 wurde das Grundstück <i>mit € 45,00 bewertet</i>. - Weiter wurde in dem Gutachten vermerkt: gemischte Baufächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und es handelt sich um ein Bauverwartungsland, d.h. eine bauliche Nutzung ist auf Grund der Ausweisung im Flächennutzungsplan mit hinreichender Sicherheit zu erwarten. - Mit Schreiben vom 7.7.2015 hat das Bürgermeisteramt Murr mitgeteilt, dass die Gemeinde ein Baulückenkataster erstellt. Dazu gehört auch das Flst.Nr. 4113 / 2 als Baulücke. <p>Im Jahr 2011 wurde auf dem südlichen Nachbargrundstück Flst.Nr. 4117/1 ein Bauangebot für einen Wohnhausneubau genehmigt, obwohl das Grundstück im Flächennutzungsplan 2025 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen war.</p> <p>In der Natur bilden die Grundstücke 4113/3 und 4113/2 eine Einheit seit 1956. Die vorgesehene Änderung ist <i>völlig willkürlich</i>, einen sachlichen Grund dafür gibt es nicht, auch kein öffentliches Interesse besteht. Nach Aussage des Bürgermeisters Bartzsch dient diese Änderung auch nicht als Ausgleichsfläche für eine andere Maßnahme.</p> <p>Falls die Nähe zum nördlichen Gewerbegebiet als Grund dienen soll für die plötzliche Meinungsänderung, so kann ich versichern, dass die Grundstücke zum Kauf angeboten waren. Mit Anruf am 17.10.2016 hat mir der Leiter der gewerblichen Nutzung mitgeteilt, dass kein Interesse am Erwerb besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Dem Widerspruch kann nicht abgeschafft werden.</i></p> <p>s. Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung: Die Ausweisung der Flächen im FNP sind grundsätzlich nicht als parzellenschafl anzusehen. Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan eine sog. behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden und er bindet die Gemeinden und Städte bei der Aufstellung.</p> <p>Das Baulückenkataster berücksichtigt alle dafür relevanten oder möglichen relevanten Flächen nach aktuell vorliegendem Planstand.</p> <p>Bereits in der öffentlichen Sitzung des Techn. Ausschusses am 15.11.2016 wurde lediglich einer Sanierung des Bestandsgebäudes auf dem Flst. 4113/3 zugestimmt mit dem Hinweis, dass, sollte das Gebäude abgebrochen werden, auf diesem Grundstück sowie auf den Grundstücken Flst. 4113/2 und 4112 keine weiteren baulichen Entwicklungen möglich sind. Somit wurde eine Entwicklung als MI bereits ausgeschlossen.</p> <p>Die Lage im Außengebiet lässt eine bauliche Entwicklung und Neubebauung nicht zu. Zudem ist die Fläche noch nie bebaut gewesen und soll daher entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche korrigiert werden. Daher kann den Einwänden nicht nachgekommen werden.</p>

